

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 10. Juni 2011

670. Dringliche Schriftliche Anfrage der Fraktionen FDP und CVP und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Polizeieinsatz am 1. Mai 2011, Kostenfolgen und Schaffung einer Rechtsgrundlage zu deren Verrechnung. Am 11. Mai 2011 reichten die Fraktionen FDP und CVP folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/148, ein:

Gemäss Medienmitteilung der Stadtpolizei vom 2. Mai 2011 wurden während zweier Einkesselung-Aktionen am 1. Mai 2011 insgesamt 542 Verhaftungen vorgenommen. Dies als «trauriger» Erfolg zu den jährlichen wiederkehrenden 1. Mai Krawallen, anlässlich der jeweils leider erwarteten, unbewilligten Nachdemonstrationen. Die Polizeitaktik ging, dank der grossen Anzahl Einsatzkräfte und einer klaren auf Repression ausgerichteten Doktrin, für dieses Jahr auf. Die Nachdemonstrationen und Krawallen konnten so praktisch ganz verhindert werden. Das lokale Gewerbe wurde von hohen Sachbeschädigungen weitgehend verschont. Die repressive Polizeitaktik hat jedoch auch Kostenfolgen, welche zu Lasten des Steuerzahlers auf dem Etat von Stadt und Kanton Zürich verrechnet werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch sind die angefallenen Kosten für den unfriedlichen Ordnungsdienst der Polizei für den diesjährigen 1. Mai?

(Wir bitten um eine Aufstellung des Aufwands für Personalkosten, Kosten der Technischen Hilfestellung, Baute, Mieten ect. von Stadt und Kanton)
2. Der Medienmitteilung vom 2. Mai ist zu entnehmen, dass von den verhafteten 542 Personen 513 Personen nach einer polizeilichen Überprüfung wieder entlassen wurden. Wurden gegenüber diesen 513 Personen Bussen oder Verzeigungen ausgesprochen?
 - a. Wenn Ja, mit welchen Rechtstiteln erfolgten die jeweiligen Bussen und Verzeigungen und wie hoch ist der gesamte finanzielle «Ertrag» daraus?
 - b. Wenn Nein oder nur teilweise, warum wurden keine Bussen oder Verzeigungen ausgesprochen?
3. Wie wäre eine Rechtsgrundlage zu gestalten, damit die gemäss Antwort zur Frage 1 anfallenden Aufwände durch die Verursacher bzw. die Krawallanten selbst oder durch die schaulustigen «Gaffer» zumindest zum Teil kostendeckend verrechnet werden können?
4. Sieht der Stadtrat Vorteile, wenn eine Rechtsgrundlage wie unter 3. beschrieben die Kostenverrechnung möglich macht? (Beispielsweise hinsichtlich eines präventiven Charakters)
5. Ist es für den Stadtrat denkbar, dass eine derartige Lösung generell im Bereich «unfriedlicher Ordnungsdienst» angewendet werden kann? Wenn Nein, warum nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: In Anwendung der Verordnung zum Kostenersatz von polizeilichen Leistungen (StRB Nr. 804/2009) sowie der Stundenansätze für gelegentliche Dienstleistungen an Dritte (StRB Nr. 1655/2010) ergeben sich für die Stadtpolizei Zürich für den Einsatz am 1. Mai 2011 Kosten von rund Fr. 1 000 000.–. Diese setzen sich zusammen aus den Personenstunden sowie aus einer Pauschale von 5 Prozent für Einsatzmittel und Verpflegung. Der Einsatz dieses grossen Aufgebots zur Schadensabwehr rechtfertigt sich, da die Kosten, die als Folge von Verletzungen von Menschen und Sachbeschädigungen entstehen könnten, potenziell ein Mehrfaches des polizeilichen Aufwands betragen würden. Über die Höhe der Kosten der Kantonspolizei kann der Stadtrat keine Auskunft geben.

Zu Frage 2: Von den 513 wieder entlassenen Personen wurden 45 wegen folgender Delikte verzeigt: Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration, Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen, verbotenes Waffentragen und

Widerhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz (verbotenes pyrotechnisches Material). Diese Tatbestände werden in einem gerichtlichen Verfahren geahndet und unterstehen nicht dem Ordnungsbussenverfahren, weshalb die Stadtpolizei auch keine Bussen ausgesprochen hat. Bei den übrigen 468 Personen wurden 24-stündige Wegweisungen aus dem Gebiet der Kreise 1, 4 und 5 verfügt. Bussen sind mit den Wegweisungen keine verbunden, weil die Wegweisungen keinen strafrechtlichen Charakter haben.

Zu den Fragen 3 bis 5: Eine Verrechnung der polizeilichen Einsatzkosten an Krawallanten und Schaulustige würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bedingen bzw. eine Totalrevision von § 58 des kantonalen Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (LS 550.1) sowie allenfalls eine Anpassung der darauf basierenden städtischen Verordnung zum Kostenersatz von polizeilichen Leistungen (StRB Nr. 804/2009) erfordern. § 58 des geltenden kantonalen Polizeigesetzes sieht unter lit. b eine Kostenauflage unter anderem dann vor, wenn Verursacherinnen oder Verursacher eines Polizeieinsatzes vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

Bei der Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage im Sinne der vorliegenden Anfrage müsste die Verrechnung aus praktischen Gründen insbesondere auf einer (ausdrücklich festgeschriebenen und limitiert ausgestalteten) Form der Solidarhaftung basieren, da sich die Personenstunden eines Polizeieinsatzes nicht einzelnen Beteiligten zurechnen lassen, was nach geltendem Recht eine Kostenauflage in solchen Fällen verunmöglicht. Ferner müsste klar geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen auch Schaulustige, die selber keine Tathandlungen begehen, als Verursacherinnen und Verursacher behandelt und ins Recht gefasst werden könnten. Während Krawallanten in der Regel ohne Weiteres auch als Verursacherinnen/Verursacher i.S.v. § 58 des Polizeigesetzes gelten können, müssten für die Anwendbarkeit auch auf Schaulustige bzw. «Gafferinnen» und «Gaffer» im Minimum die Voraussetzungen für eine polizeiliche Wegweisung gemäss § 33 PolG erfüllt und von diesen missachtet worden sein. Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Regelung wie auch ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten der Bundesverfassung (insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit und der Versammlungsfreiheit) müsste in jedem Fall vertieft geprüft und nicht auf städtischer, sondern (mindestens) auf kantonaler Ebene verankert werden.

Ob mit einer neuen gesetzlichen Regelung im Sinne der Anfrage eine Präventivwirkung im Sinne einer Abschreckung erzielt werden könnte, erscheint fraglich. Der Stadtrat lehnt eine allgemeine Kostenauflage im unfriedlichen Ordnungsdienst wegen den rechtlichen Bedenken und weil sich neue Ungerechtigkeiten daraus ergeben würden ab. Es würde stossend erscheinen, wenn beispielsweise Straftäterinnen und Straftäter, die ausserhalb einer Demonstration Farbanschläge begehen, keine Polizeikosten tragen müssten und damit im Ergebnis besser gestellt würden als blosse «Gafferinnen» und «Gaffer» an einer Demonstration.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy